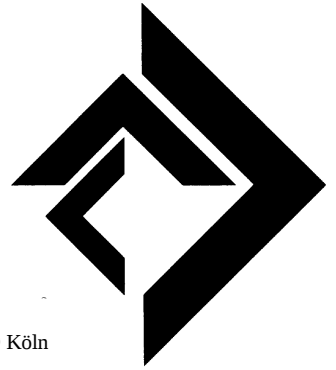


Bundesverband Contergangeschädigter e. V.

- Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter -



Bundesverband Contergangeschädigter e.V. Schwimmbadweg 33 89604 Allmendingen

An die

Mitgliedsverbände

zur Weiterleitung an die Betroffenen

Sitz und Begegnungsstätte:

Paffratherstraße 132-134 51069 Köln

Kontaktadresse:

Schwimmbadweg 33, 89604 Allmendingen

Tel. 07391 / 4719

Fax 07391 / 758504

E-Mail contergan-bundesverband@web.de

B f S Köln
Postbank Hamburg
Stadtsparkasse Köln

Kto.-Nr. 70621-00
Kto.-Nr. 308 969-207
Kto.-Nr. 22 232 169

BLZ 370 205 00
BLZ 200 100 20
BLZ 370 501 98

Allmendingen, den 26.06.2009

Aktuelles

Liebe Mitgliedsverbände,
liebe Mitbetroffene,

das Zweite Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz soll nach unseren Informationen in Kürze in Kraft treten.

In dem Bewusstsein, dass mit diesem ersten Schritt noch längst nicht alles erreicht ist, möchten wir euch vorab über wesentliche Punkte des neuen Gesetzes informieren:

Conterganrente

Das Gesetz soll vor dem 1. Juli 2009 in Kraft treten. Damit profitieren wir von der durch den Bundesverband geforderten und im Gesetz berücksichtigten Dynamisierung bereits von Beginn an.

Zu diesem Datum werden die gesetzlichen und somit auch die Conterganrenten in Westdeutschland um 2,41 % erhöht, die Conterganrenten umfassen dann den Rahmen zwischen 248,00 € und 1.116,00 € pro Monat.

Vorsitzende

Margit Hudelmaier
Schwimmbadweg 33
89604 Allmendingen
Tel 07391 / 4719
Fax 07391 / 758504

Stellvertretende Vorsitzende

Maria Woll
Wiesenstraße 15
67149 Meckenheim
Tel 06326 / 7225
Fax 06326 / 7155

Thorsten Albrecht
Jörnshof 6
30655 Hannover
Tel 0511 / 5416801

Vermögensverwalter

Stephan Stickeler
Postfach 1834
33048 Paderborn
Tel 05251 / 37750

Sonderzahlungen

Die jährlichen Sonderzahlungen sollen auf der Grundlage der Kapitalentschädigungstabelle erstmalig im November 2009 gezahlt werden. Die Zahlung für 2010 wird dann einmalig bereits im Januar 2010 erfolgen.

Ab 2011 werden die Sonderzahlungen dann jeweils im März eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Höhe der konkreten Sonderzahlung für die jeweiligen Betroffenen wird das Ministerium in den nächsten Tagen den Leistungsberechtigten direkt mitteilen.

Falls euch die Schadensfeststellungsbescheide nicht (mehr) vorliegen, können diese bei der Conterganstiftung angefordert werden.

Ausschlussfrist

Mit der Aufhebung der Ausschlussfrist ist uns ein großer Wurf gelungen. Endlich können Betroffene, die bisher nicht anerkannt waren, ebenfalls Leistungen beziehen.

Den Bundesverband haben hierzu bereits zahlreiche Anfragen erreicht, in vielen Fällen konnten wir den Betroffenen helfen.

Viele Betroffene haben, nachdem Herr Dr. Graf ihnen die Wahrscheinlichkeit einer Conterganschädigung bescheinigt hat, bereits mit der

Conterganstiftung für behinderte Menschen
Ludwig-Erhard-Platz 1-3
51379 Bonn

Kontakt aufgenommen.

Diese Personen werden nach unserem Kenntnisstand nach in Krafttreten des Gesetzes von der Stiftung angeschrieben und erhalten Informationen zur weiteren Vorgehensweise. Betroffenen, die noch nicht (abschließend) begutachtet wurden und bisher keinen Kontakt zur Stiftung aufgenommen haben, raten wir dringend, dies umgehend mit einem sogenannten formlosen Antrag zu tun. Hiermit wird erreicht, dass der Antrag als rechtzeitig gestellt gilt.

Anrechnung der Conterganrente und der Sonderzahlungen bei der Beantragung von Sozialleistungen

Die Conterganrente und die Sonderzahlungen dürfen bei der Gewährung von Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, sie werden vollständig anrechnungsfrei geleistet.

Der Bundesverband hat damit auch erreicht, dass zukünftig Zinserträge, die aus den Leistungen der Conterganstiftung (Conterganrente und/oder Sonderzahlungen) erwirtschaftet werden, ebenfalls anrechnungsfrei bleiben.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass den Behörden in einem Streitfall zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass Zinserträge ausschließlich von den durch die Conterganstiftung erbrachten Leistungen erwirtschaftet wurden.

Wir empfehlen daher nochmals, für die Leistungen der Stiftung ein gesondertes Konto einzurichten und dieses von anderen Geldbewegungen vollständig freizuhalten. Durch diese separate Kontoführung wird ein zweifelsfreier Nachweis erheblich erleichtert.

Schadensrichtlinien

Die Schadensrichtlinien zum Conterganstiftungsgesetz werden vom Bundesfamilienministerium erlassen.

Auf das Ausmaß der Folgeschäden und die daraus resultierenden weiteren Einbußen der Lebensqualität der contergangeschädigten Menschen sind wir regelmäßig in den Gesprächen mit dem Ministerium und den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingegangen.

Der Bundesverband hat seine Forderung, den derzeit gültigen § 10 Abs. 3 der Schadensrichtlinien aufzuheben, erneut bekräftigt.

Das Ministerium hat uns hierzu Folgendes mitgeteilt:

Im Zuge der Neufassung der Contergan-Schadensrichtlinien wird die Anlage 2 – Medizinische Punktetabelle – unter III. künftig eine Öffnungsklausel erhalten, um bisher nicht von der Punktetabelle erfasste Schädigungen ebenfalls entsprechend einstufen zu können. Hierbei handelt es sich um Schäden, die auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch Thalidomid verursacht worden sind, aber bei Erlass der Richtlinien 1972 noch nicht bekannt waren.

Die Berücksichtigung, der „klassischen“ Contergan-Folgeschäden (also Schäden, die nicht bereits bei Geburt vorlagen oder angelegt waren, sondern erst Folge der ursprünglichen Schädigung sind, wie z. B. Verschleißerscheinungen) ist, u. a. Bestandteil des Forschungsauftrags zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung contergangeschädigter Menschen.

Ziel dieses Projektes ist es, die Lebenssituation der contergangeschädigten Menschen auf Dauer weiter zu verbessern. Der Deutsche Bundestag hat am 22. Januar 2009 einen entsprechenden Entschließungsantrag verabschiedet.

Wie bekannt, hat die „AG Forschungsprojekt“ ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird separat darüber berichten.

Für Fragen stehe ich euch gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Margit Hudelmaier